



Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bereich Niedergaul" der Hansestadt Wipperfürth



August 2017

Inhaltsverzeichnis

1.0	Inhalte der Ziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bereich Niedergaul"	1
1.2	Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	2
1.3	Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele	2
2.0	Bestandssituation im Änderungsbereich	3
3.0	Planungsvorgaben und Schutzgebiete	4
3.1	Der Landesentwicklungsplan	4
3.2	Regionalplan Teilabschnitt Region Köln	4
3.3	Wasserwirtschaft / Wasserrecht	4
3.4	Landschaftsplanung (LP Nr. 6), Natur- und Landschaftsschutz	4
3.5	Denkmalschutz	4
4.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	5
4.2	Wechselwirkungen	11
4.3	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung und alternative Planungsmöglichkeiten	11
5.0	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und alternative Planungsmöglichkeiten	12
6.0	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	12
7.0	Zusammenfassung	13
8.0	Anhang	15

Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bereich Niedergaul" der Hansestadt Wipperfürth

1.0 Inhalte der Ziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bereich Niedergaul"

Die Hansestadt Wipperfürth sichert mit dem Bebauungsplan 105 "Gewerbe August-Mittelsten-Scheid-Straße" den Standort und die zukünftige Entwicklung der hier ansässigen Firma Jokey-Plastik und die südlich hiervon liegenden Mischgebietsflächen in Niedergaul.

Da mit diesen städtebaulichen Planungsabsichten die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen wird dieser mit der 7. Änderung an die Planungsabsichten der Hansestadt Wipperfürth angepasst.

Das Verfahren erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bauleitplanverfahren.

Die Änderungen greifen jedoch nur dort, wo die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht mit den Planerfordernissen übereinstimmen und umfassen somit gegenüber dem BP 105 kleinere Bereiche, die sich maßgeblich entlang des Gaulbaches und in die Süderweiterung der gewerblichen Bauflächen erstrecken. Die 7. Änderung umfasst eine kleinflächige Ausweitung von gewerblichen Bauflächen im Norden des Plangebietes parallel zur August-Mittelsten-Scheid-Straße, großflächig die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Süden, maßgeblich in Bereiche, die durch vorhandene Siedlungsstrukturen geprägt sind, eine kleinflächige Arrondierung der gemischten Bauflächen am südlichen Ortsausgang von Niedergaul und großflächig die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bereich der hochwertigen Gaulbachaue mit darin enthaltener zukünftiger Flutmulde.

Folgende städtebauliche Daten sind an dieser Stelle anzuführen:

Bestand Nutzungsart	darin enthalten	Flächengröße
Gewerbliche Bauflächen		8.631 m ²
Gemischte Baufläche		1.385 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		20.510 m ²
Wasserflächen	1.592 m ²	
Grünflächen	830 m ²	
Flutmulde	380 m ²	
Grünfläche		1.143 m ²
Plangebiet gesamt		31.669 m²

1.2 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Da der „Katalog“ der festgelegten Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen zum Umweltschutz ausgesprochen umfangreich ist, wird dieser in einer tabellarischen Übersicht im Anhang wiedergegeben.

1.3 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 55 Gewerbegebiet Niedergaul, pbs 1994.
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 105, pbs 2016, in diesem Umweltbericht vollständig integriert.
- Artenschutzrechtlicher Beitrag zum BP 105 Gewerbe August-Mittelsten-Scheid-Straße, Juli 2017.
- Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen zur Regenwasserbeseitigung der Firma Klapp und Müller aus dem Jahr 2016/2017.
- Schalltechnisches Prognosegutachten von Graner & Partner Ing. aus 2016.

2.0 Bestandssituation im Änderungsbereich

Den flächenmäßig größten Teil der Änderung nimmt die Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ein. Diese wurde vorgenommen, da sowohl im wirksamen Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan 55 in diesen Bereichen Grünflächen in Kombination mit Maßnahmenflächen dargestellt bzw. festgesetzt wurden.

Aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur des Gaulbachs in seiner Aue mit angrenzenden Wiesen, teils Nasswiesen und begleitenden Erlenbeständen, die maßgeblich den Verlauf nordöstlich und östlich des Firmengeländes der Gaulbachaue prägen, weist dieser Bereich keine Charakteristik einer Grünfläche im städtebaulichen Sinne auf. Hier ist der Erhalt, die Pflege und Entwicklung des Naturschutzgedankens eindeutig dominierend, sodass die entsprechenden Festsetzungen und Darstellungen den Örtlichkeiten angepasst wurden.

Die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen findet in zwei Bereichen statt. Der erste liegt im Norden, unmittelbar östlich der August-Mittelsten-Scheid-Straße. Hier sind zwischen den vorhandenen Stellplätzen der Firma und dem im Norden angrenzenden Wohnhaus am Stillinghauser Weg ruderalisierte Wiesenbestände vorhanden. In diese Bereiche greift die zwingend notwendige Stellplatzenerweiterung der Firma Jokey-Plastik, was zu einer Darstellung der gewerblichen Bauflächen in diesem Bereich führt.

Im Süden und Südosten findet durch den Zukauf nicht mehr genutzter ehemaliger gemischter Bauflächen, nun im Eigentum der Firma Jokey, die Ausweitung von gewerblichen Bauflächen statt. Es handelt sich dabei um eine Lagerfläche sowie die Bereiche des aufgegebenen ehemaligen Autohauses.

Im Zuge der Arrondierung der gemischten Bauflächen bezieht die Änderung des Flächennutzungsplanes nun die Gartenflächen der vorhandenen Mischbebauung, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, in die gemischten Bauflächen mit ein.

Die restlichen Grünflächen, die als rasen- und parkähnliche Strukturen im Firmengelände als solche genutzt werden, werden als Grünflächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Hier erfolgt im Nordwesten der Teichanlage lediglich eine Anpassung der vorhandenen Nutzungsstruktur gegenüber den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes.

3.0 Planungsvorgaben und Schutzgebiete

3.1 Der Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan legt Wipperfürth als Mittelzentrum im Siedlungsraum, der in einem Freiraum eingebettet ist, fest.

3.2 Regionalplan Teilabschnitt Region Köln

Der Regionalplan stellt die L 248 und die L 302 als Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dar. Das Planungsgebiet liegt in Flächen eines allgemeinen Freiraumes und Agrarbereiches. Bezüglich ihrer Funktion sind diese dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zugeordnet. Der Gaulbach ist als Oberflächengewässer dargestellt.

3.3 Wasserwirtschaft / Wasserrecht

Für den Bereich des Gaulbaches liegt ein seit 23.09.2013 festgesetztes Überschwemmungsgebiet vor.

3.4 Landschaftsplanung (LP Nr. 6), Natur- und Landschaftsschutz

Annähernd alle Flächen außerhalb der gewerblichen, gemischten und Wohnbaufläche liegen im Landschaftsschutzgebiet.

3.5 Denkmalschutz

Im zentralen Bereich in und um den Gewerbestandort liegt die Satzung für den Denkmalbereich Wipperfürth-Niedergaul. Es handelt sich um das Industrieensemble der ehemaligen Firma Vorwerk & Co. in Niedergaul, bestehend aus der Fabrik mit ihren Betriebsanlagen, den beiden Betriebswasserteichen, der Villa mit Park, dem Gutshof und den Gebäuden an der August-Mittelsten-Scheid-Straße.

4.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt)

Bestandsaufnahme

Für den Änderungsbereich wurden im Zuge der Erstellung der Abwägungsbelange zum BP 105 Biotoptypenkartierungen und faunistische Untersuchungen für den gesamten Änderungsbereich durchgeführt.

Der Gaulbach mit seinen angrenzenden Nass- und Feuchtwiesen sowie den gewässerbegleitenden Erlenbeständen bildet die hochwertigste Biotopstruktur der Talsohle östlich von Niedergaul.

Demgegenüber sind die Bereiche, in denen aufgrund der Zukäufe durch die Firma der Schwerpunkt der städtebaulichen Erweiterung und Konsolidierung liegt, durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen stark vorgeprägt. Hier sind die Betriebsflächen der Firma Jokey Plastik und des ehemaligen Autohauses sowie die Gartenflächen im Nordostrand der gemischten Bebauung hervorzuheben.

Im Bereich des ehemaligen Obergrabens sind kleinflächig Erlen und ruderalisierte feuchtere Staudenfluren vorhanden. Diese werden durch das gegenwärtige Betriebsgelände und die Werkszufahrt unterbrochen und reichen noch kleinflächig entlang des ehemaligen verbliebenen Obergrabens bis an den Rand der Teichanlage.

Im Umfeld der Teichanlage hat die Firma eine klassische Grünfläche mit Parkcharakter angelegt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung gehen Ausgleichsflächen im Bereich des Obergrabens, die dem BP 55 zugeordnet waren, verloren. Dieser Verlust an Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, wird durch Ausweitung dieser Fläche auf Flächen für die Landwirtschaft kompensiert, die sich im Eigentum der Firma Jokey-Plastik befinden.

In diesen durch Feuchtigkeit und Nässe geprägten Bereichen kann eine extensive Wiesenpflege weiterhin erfolgen. Für eine landwirtschaftliche Produktion ist dieser Standort jedoch

als Nutzungsstruktur nur von untergeordneter Bedeutung, sodass in dieser Nutzungsänderung keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse im Bereich Niedergauls gesehen wird.

Für die restlichen Inanspruchnahmen im Erweiterungsbereich, die durch die Ausweitung von gewerblichen Bauflächen und gemischten Bauflächen ermöglicht werden, werden im Zuge des BP 105 externe Ausgleichsmaßnahmen in Fährnrichstüttem zugeordnet. Es wird bei diesen externen Ausgleichsmaßnahmen generell angestrebt, durch eine naturnähere Ausprägung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen das notwendige ökologische Aufwertungspotenzial zu erzielen, sodass weitere Nutzungsänderungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich werden.

Funktionale Beeinträchtigungen im Bereich Niedergaul werden nicht verbleiben.

Fauna (biologische Vielfalt)

Bestandsaufnahme

Indikativ zur Erfassung der faunistischen Ausstattung im Planungsbereich wurden im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens faunistische Untersuchungen zu den Gruppen Fledermäuse und Amphibien durchgeführt. Das angetroffene Artenspektrum an Fledermäusen weist ein sehr disperses Auftreten weniger Fledermausarten auf. Maßgeblich ist hier die Zwergfledermaus zu nennen, die in so geringer Anzahl während der Kartierungen vorgefunden wurde, dass das Vorhandensein essenzieller Habitatstrukturen in diesem Bereich ausgeschlossen werden kann.

In der Gaulbachau wurden verschiedene Amphibienarten, wie Grasfrosch, Bergmolch etc. angetroffen, jedoch keine planungsrelevanten Arten.

Für die gewerblichen Bauflächen und Mischgebietsflächen inklusive Gärten sowie die Parkstruktur um den Teich ist eine faunistische Ausstattung von "Allerweltsarten" inklusive Zierarten wie Schwarzschnäbe zu konstatieren.

Prognose bei Durchführung der Planung

Da die Gaulbachau mit östlich angrenzenden Bereichen komplett als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt wird, gehen mit dieser Darstellung keine Konflikte mit dem besonderen Artenschutz einher. Der Ausgleich betroffener "Allerweltsarten" in den Gartenflächen wird über die externen Ausgleichsfläche in Fährnrichstüttem (Gebüschpflanzung, Erweiterung des Streuobstbestandes Wiesenextensivierung), die für diese Arten Habitatstrukturen bilden, mit kompensiert. Die

Zuordnung dieser Ausgleichsflächen wird bis zur Offenlage im Bebauungsplanverfahren erfolgt sein.

Biologische Vielfalt

Unter biologischer Vielfalt wird die Biodiversität insgesamt verstanden. Hierunter fallen die Artenvielfalt, die Vielfalt der Lebensräume sowie die damit verbundene genetische Vielfalt von wild lebenden und domestizierten Arten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Ausweitung der gemischten und gewerblichen Bauflächen beschränkt sich auf Bereiche, die stark durch menschliche Handlungen vorbelastet bzw. durch ihn elementar geprägt wurden. Betroffen sind die Randbereiche der August-Mittelsten-Scheid-Straße, Flächen um den ehemaligen Obergraben sowie die Grünflächen östlich der denkmalgeschützten Teichanlage. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie durch die Zuordnung von externen Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren gehen mit der Planung keine Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt einher. Die 7. Änderung kann somit insgesamt im Benehmen mit den naturschutzrechtlichen Belangen umgesetzt werden.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes weist keine Beeinträchtigungen von FFH- oder Vogelschutzgebieten auf.

Boden

Bestandsaufnahme

Im Bereich der Gaulbachaue sind Gleye ausgebildet. Im Bereich der gewerblichen Bauflächen und der bestehenden gemischten Bauflächen sowie in der Struktur des Obergrabens sind überwiegend Kultosole vorhanden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Flächeninanspruchnahme greift überwiegend auf Kultosole, deren funktionaler Ausgleich im Bebauungsplanverfahren durch die Zuordnung von externen Ausgleichsflächen mit multifunktionaler Ausprägung, somit auch mit Aufwertung für das Bodenpotenzial, einhergeht. Schützenswerte Gleye werden nicht in Anspruch genommen. Konflikte mit den einschlägigen Regelungen der Natur- und Bodenschutzgesetze gehen mit der 7. Änderung nicht einher.

Grund- und Oberflächenwasser

Bestandsaufnahme

Der maßgebliche Vorfluter im Änderungsbereich ist der Gaulbach. Die Aue weist zudem hohe Grundwasserstände auf.

In der Gaulbachaue ist das Überschwemmungsgebiet des Gaulbaches festgesetzt. Bestehende Einleitungserlaubnisse der Firma Jokey-Plastik inklusive ihrer Erweiterungsabschnitte liegen vor.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die gemischten Bauflächen sind sowohl bezüglich des Schmutz- als auch der Regenwasserbeseitigung an das örtliche Kanalnetz angebunden. Ferner werden kleinflächig Flächen des Überschwemmungsgebietes in Anspruch genommen. Hierzu wird ein eigenes Verfahren gemäß § 78 Abs. 2 WHG parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren wird die Schaffung von kompensatorischem Retentionsraum der Inanspruchnahme vom Überschwemmungsgebiet zugeordnet. In Abstimmung mit den relevanten Trägern öffentlicher Belange wird eine 380 m² große Flutmulde geschaffen, bevor eine Inanspruchnahme von Retentionsraum durch die geplanten Firmenerweiterungen erfolgt. Eine Firmenentwicklung ohne diese geringflächigen Inanspruchnahmen ist nicht möglich. Dieses städtebauliche Erfordernis wurde mit der Unteren Wasserbehörde im Zuge des Scoping-Verfahrens und zur frühzeitigen Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) erörtert. Die Darstellung der Flutmulde wird in die 7. Änderung aufgenommen.

Klima/Luft

Bestandsaufnahme

Gemäß Klimaatlas Nordrhein-Westfalen liegt der Änderungsbereich in einem Teilraum, dessen minimale Januartemperatur im Zeitraum zwischen 1981 und 2010 bei minus 1 °C bis 0 °C lagen. Die maximale Julitemperatur im selben Zeitraum lag zwischen 22 °C und 23 °C. Die mittlere Lufttemperatur im Juli beträgt 17 °C bis 18 °C, die Niederschlagssumme aufs Jahr bezogen beträgt ca. 1.200 mm bis 1.300 mm.

Bezüglich Luftbewegungen in der Gaulbachniederung stellt der vorhandene gewachsene Siedlungskomplex von Niedergaul einen Riegel dar. Die Erweiterungsabsichten der Firma Jokey und die Konsolidierung der gemischten Bauflächen weisen dabei keine erheblichen Veränderungen der Situation auf. Erhebliche lufthygienische Belastungen werden durch die Firma nicht verursacht. Beschwerden der Nachbarschaft sind nicht bekannt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der Ausweisung von gewerblichen und gemischten Bauflächen im Südosten des Plangebietes gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalklimatischen oder lufthygienischen Situation einher.

Landschaft

Bestandsaufnahme

Das Gewerbegebiet ist nach Norden, Osten und Süden durch Gehölzbestände und Grünländer visuell gegenüber dem Außenbereich abgegrenzt. Nach Westen gehen die Flächen in den Siedlungsbereich Niedergauls über. Die maßgeblichen Grenzlinien bilden hier die August-Mittelsten-Scheid-Straße und die L 302 Niedergaul.

Die gemischten Bauflächen umfassen weitgehend den gut durchgrünten vorhandenen Bestand, der von ein- bis dreigeschossigen Bebauung reicht.

Der Gaulbach mit seinen Feuchtwiesen und Erlenbeständen bildet im Änderungsbereich den naturnahen Teilbereich, der einen visuell hochwertigen und harmonischen Übergang zu den östlich angrenzenden Freiflächen und Wäldern der Gaulbachtalung aufweist.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung des Vorhabens finden die maßgeblichen Flächenerweiterungen in Richtung der vorhandenen Siedlungsstrukturen statt, sodass erhebliche landschaftsvisuelle Beeinträchtigungen oder Flächeninanspruchnahmen durch die Änderung nicht verursacht werden.

Im Bereich der Mischgebietsflächen wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan den örtlichen Gegebenheiten entsprochen.

Aus städtebaulicher Sicht gehen mit der Erweiterung der gewerblichen und gemischten Bauflächen keine visuellen Beeinträchtigungen einher.

Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung

Bestandsaufnahme

Die vorhandenen Siedlungsstrukturen sind städtebaulich geordnet entwickelt worden (BP 55) oder bilden in der Eigenart der Siedlung gewachsene Strukturen (die gemischten Bauflächen), deren Entwicklung durch Einzelanträge und Genehmigungen den gesetzlichen Regelungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse unterstehen. Defizitäre Ausprägungen sind nicht bekannt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Aufgrund der Strukturierung durch die flächenbezogenen Schallleistungspegel auf der Ebene des Bebauungsplanes bleiben die Lärmimmissionen unter den gesetzlich erforderlichen Grenzwerten. Gleiches ist für die restlichen Immissionen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und die Bevölkerung sind durch die Ausweitung der gewerblichen und gemischten Bauflächen nicht zu besorgen.

Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme

Der zentrale Bereich des Gewerbegebietes inklusive der Teichanlage liegt im Geltungsbereich eines denkmalgeschützten Ensembles.

Prognose bei Durchführung der Planung

Veränderungen in diesem Bereich, so auch die Ausweitung der gewerblichen Bauflächen über den Obergraben, wurden und werden vor Umsetzung der Planung bzw. der Maßnahmen einvernehmlich mit den zuständigen Denkmalbehörden abgestimmt, sodass keine Konflikte mit dem Denkmalbereich gegeben sind.

Immissionen

Bestandsaufnahme

Gegenwärtig liegen die Immissionen des Gewerbebetriebes unter den einzuhaltenden Grenzwerten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Zur Integration der Belange des Bundesimmissionsschutzgesetzes in die städtebauliche Planung wurde ein schalltechnisches Prognosegutachten zum Bebauungsplan Nr. 105 "Gewerbe August-Mittelsten-Scheid-Straße" in Wipperfürth durch das Büro Graner & Partner Ingenieure erstellt. In diesem Zusammenhang wurden die schutzbedürftigen Bereiche im und um das Plangebiet in Abstimmung mit dem Oberbergischen Kreis und der Hansestadt Wipperfürth definiert und darin sieben Immissionspunkte definiert, die die bezüglich der zu schützenden Nutzungen sensibelsten Bereiche darstellen, die bei Durchführung der Planung betroffen sind.

Auf Basis der festgesetzten Immissionspunkte wurde ein schalltechnisches Konzept zur Vermeidung von Immissionskonflikten zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der bestehenden schutzbedürftigen Nachbarschaft erarbeitet. Dieses schalltechnische Konzept mündet in einer Geräuschkontingentierung der Gewerbegebietsflächen.

Auf dieser im Bebauungsplan festgesetzten Basis können die angestrebten Entwicklungen ohne Konflikte mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz umgesetzt werden. Die Ausweitung von gewerblichen Bauflächen steht somit im Benehmen mit den relevanten Umweltgesetzen. Aus Sicht des Immissionsschutzes stehen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken entgegen.

Abfall

Bestandsaufnahme und Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Entsorgung des Plangebietes bezüglich Hausmüll etc. erfolgt über die öffentlichen Verkehrsflächen.

Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energien

Bestandsaufnahme

Die Firma Jokey-Plastik führt den Betrieb seit längerem unter den Vorgaben der ISO-Norm 14001 Umweltmanagementsystem sowie der ISO 50001, einer internationalen Norm für Energiemanagementsysteme, was den Anspruch der Firma zur Umsetzung einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Produktion verdeutlicht.

Die Darstellungen der gewerblichen Bauflächen schränken die Umsetzung der Normen in keiner Weise ein. Die neuen Flächen ermöglichen eher den Ausbau und die Verwendung von erneuerbaren Energien, als der hoch verdichtete Bestand.

4.2 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter werden schon durch die Mehrfachnennung der gesetzlichen Vorgaben und Leitziele unter Kapitel 1.2 ersichtlich. Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und die spezifische Ausarbeitung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen können erhebliche funktionale Störungen der Wechselwirkungen ausgeschlossen werden.

4.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung und alternative Planungsmöglichkeiten

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Gewerbestandort auf Dauer seine Funktion im Firmenunternehmen verlieren. Die wirtschaftlich aufgegebenen Bereiche des ehemaligen Autohauses würden ohne Nachfolger mittelfristig devastieren. Die siedlungsstrukturelle Ent-

wicklung des Ortes Niedergaul wird auf dem Niveau 2012 verbleiben. Alle Schutzgüter außerhalb der Bebauung verbleiben absehbar in der gegenwärtigen Nutzungsstruktur. Diese Stagnation steht dem avisierten städtebaulichen Ziel, den südöstlichen Teilbereich Niedergauls durch das Bauleitplanverfahren zukunftsfähig auszugestalten, entgegen.

5.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und alternative Planungsmöglichkeiten

Die Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes wird durch die Schaffung der Flutmulde in der Gaulbachau kompensiert. Diese wird in der 7. Änderung dargestellt.

Darüber hinaus sind auf Ebene des FNP keine weiteren Maßnahmen in der Planung zu berücksichtigen.

Umweltschäden

Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes oder gemäß den Regelungen des § 19 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Mensch und seine Gesundheit

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan und der Umsetzung der einschlägigen Regelungen im Bundes-Immissionsschutz-Gesetz kann davon ausgegangen werden, dass die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Benehmen mit den Regelungen der Umweltgesetze erfolgen kann.

6.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens wurden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Hier sind der Landschaftspflegerische Fachbeitrag, der in den Umweltbericht integriert wurde, die Artenschutzprüfung sowie die Siedlungswasserwirtschaftlichen Untersuchungen und Planungen hervorzuheben. Das zentrale Gutachten zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen ist das Schallschutzgutachten der Firma Graner & Partner.

7.0 Zusammenfassung

Die Hansestadt Wipperfürth hat die Aufstellung des Bebauungsplanes 105 "Gewerbe August-Mittelsten-Scheid-Straße" und parallel hierzu die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bereich Niedergaul" beschlossen. Die Planung dient der Standort- und Zukunftssicherung der in diesem Gewerbegebiet ansässigen Firma Jokey-Plastik und der Konsolidierung der daran angrenzenden gemischten Bauflächen.

Die Firmenerweiterung konnte gegenüber den ursprünglichen Überlegungen, die eine Flächeninanspruchnahme in der Gaulbachaue notwendig werden ließen, durch Flächenzukäufe im Süden des Gewerbegebietes aus der Gaulbachaue heraus in diese Bereiche verlagert werden. Hierdurch wird die Schaffung moderner zusammenhängender Gewerbeflächen auf höhengleichem Niveau ermöglicht und die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf ein Minimum reduziert.

Die mit der 7. Änderung einhergehende Konsolidierung der gemischten Bauflächen weist unter Berücksichtigung der zugeordneten Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.

Zur Bewältigung der Anforderungen der Natur- und Umweltgesetze wurden Fachgutachter aus dem Bereich Botanik und Artenschutz sowie ein Immissionsschutzgutachten zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange in Auftrag gegeben.

Alle notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse, auch für die Firmenerweiterung, wurden 2017 erneuert. Auf Basis der oben angeführten Untersuchungen wurde ein umfangreicher Katalog von Maßnahmen in die Bauleitplanung auf Ebene des Bebauungsplanes eingestellt, der zu einem funktionalen Ausgleich der Beeinträchtigungswirkungen führt.

Bezüglich dem Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung wird das Gewerbegebiet durch Schallleistungspegel so gegliedert, dass erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen und der darin lebenden Bevölkerung ausgeschlossen werden können.

Durch die dezidierte Festsetzung im Bebauungsplan konnte erzielt werden, dass keine Umweltbelange der 7. Änderung des FNP der Hansestadt Wipperfürth entgegenstehen.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bereich Niedergaul" der Hansestadt Wipperfürth kann somit im Benehmen mit den Regelungen der Umwelt- und Naturschutzgesetze umweltverträglich umgesetzt werden.

Aufgestellt:

Wiehl, im August 2017

8.0 Anhang

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landesnaturschutzgesetz NW § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissionschutzgesetz (BlmSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehr und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Landesforstgesetz § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
	Baugesetzbuch § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Landeswassergesetz Wasserrahmenrichtlinie Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz Ziele sind u.a.: - Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, - Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2	1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	VDI 3471, 3472	Ziele wie oben 2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) 22. und 23. BImSchV Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden. siehe BImSchG. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	Baugesetzbuch § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h Baugesetzbuch § 1a Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: - die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben	
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1 siehe oben	
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	BNatSchG § 19	(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. (2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.
	BNatSchG § 44	(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. (4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	(1) Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
FFH- und Vogelschutzgebiete	Baugesetzbuch	siehe Tiere und Pflanzen
	Bundesnaturschutzgesetz Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992	siehe Tiere und Pflanzen Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Vogelschutzrichtlinie	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Bevölkerung	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
Kulturgüter und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GfRL, 22. u. 23 BImSchV TA Lärm	siehe Klima/Luft Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	16. BImSchV DIN 18005	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche. Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
	"Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen"	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Abfall und Abwässer	Baugesetzbuch Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. siehe Tiere und Pflanzen
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Baugesetzbuch Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien [Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG]	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.